

## Fischereiangelegenheiten

Das Fischereirecht steht grundsätzlich dem **Fischereiberechtigten** zu. Das können der **Eigentümer oder Pächter eines Gewässers** sowie auch der oder die **Anlieger an Fließgewässern** (z.B. eine Fischereigenossenschaft) sein.

Wer die Fischerei ausüben will, muss Inhaberin/Inhaber eines **Fischereischeins** sein, diesen dabei haben und auf Verlangen Polizeibeamten, Mitarbeitern der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern zur Prüfung aushändigen.

Einen **Fischereischein** kann erhalten, wer:

- **mindestens 14 Jahre alt** ist und
- die **Fischerprüfung** bestanden hat.

Den Antrag auf Erteilung eines Fischereischeines können Sie unter Vorlage eines Lichtbildes bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen.

Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren können sich daneben einen **Jugendfischereischein** ausstellen lassen.

Der / die Jugendliche mit einem Jugendfischereischein darf stets nur in Begleitung des Inhabers eines Fischereischeines fischen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 16.03.2010 für Kinder unter 10 Jahren über folgende Regelungen informiert:

Personen ohne Fischereischein können einen Fischereiberechtigten, einen Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, es sei denn, sie üben den Fischfang mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen aus (§ 31 Abs. 2 Buchst. a LFischG).

In Abstimmung mit dem Beirat für das Fischereiwesen sieht das Ministerium mit der v. g. Vorschrift als vereinbar an, wenn Kinder unter 10 Jahren von erwachsenen Fischereischeininhabern unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden und beim Angeln assistieren:

- Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören
- Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen
- Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.

Die **Verwaltungsgebühren** (einschl. der Fischereiabgabe für das Land NRW) betragen für den

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| - Jahresfischereischein     | 16,00 EUR |
| - Fünfjahresfischereischein | 48,00 EUR |
| - Jugendfischereischein     | 8,00 EUR. |

Sie sollten den Antrag auf **Zulassung zur Fischerprüfung** mindestens vier Wochen vor der Fischerprüfung bei der Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 – 23, 47533 Kleve, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.1 einreichen. Der entsprechende Vordruck kann rechts auf der Internetseite herunter geladen und zuhause am PC ausgefüllt werden.

Für die Durchführung der Fischerprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben (Tarifstelle 8.2.7 Anhang 1.8.2 AVerwGebO NRW).

Personen, die bei einer anderen als der für den Wohnsitz zuständigen unteren Fischereibehörde die Prüfung ablegen möchten, benötigen eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Fischereibehörde. Ohne diese Genehmigung ist eine Zulassung zur Fischerprüfung nicht möglich. Für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 15,- € fällig (Tarifstelle 8.2.7.1 Anhang 1.8.2 AVerwGebO NRW). Die Ausnahmegenehmigung ist bei der unteren Fischereibehörde zu beantragen, in deren Bereich der Prüfungsbewerber seinen Wohnsitz hat. Die Ausnahmegenehmigung ist der Fischereibehörde vorzulegen, bei der die Fischerprüfung abgelegt werden soll.

Die Termine der Fischerprüfung erfahren Sie durch Betätigung des Links

<http://www.kreis-kleve.de/C125713400487381/html/DD1575538E33C533C125718B004AF33E?OpenDocument>,

der Sie zu den Bekanntmachungen des Kreises Kleve leitet. Die Termine werden regelmäßig zwei bis drei Monate vor Durchführung der Prüfungen bekannt gegeben.

Zur **Vorbereitung auf die Fischerprüfung** bieten Fischereiverbände Seminare an.

Ansprechpartner sind:

#### **Lehrgangleiter**

Anglerecke Roelofs  
Klever Str. 10  
47608 Geldern  
Tel.: 02831 87272

Herr Reiner Vermeulen  
Königsallee 33  
47533 Kleve  
Tel.: 02821 26770

Herr Christian Kaspers  
Kölner Str. 38  
47647 Kerken  
Tel.: 0157 83293922

Herr Markus Look  
Postdeich 214  
47532 Kleve  
Tel.: 02821 980186

Die schriftlichen Fragen der Fischerprüfung erstrecken sich auf folgende Gebiete:

- Allgemeine Fischkunde
- Spezielle Fischkunde
- Gewässerkunde und Fischhege
- Natur- und Tierschutz
- Gerätekunde
- Gesetzeskunde

Einzelheiten zur theoretischen und praktischen Prüfung sind in der **Fischerprüfungsordnung** geregelt, die Sie ebenfalls über den o.a. Link aufrufen können.

Wer in einem **fremden Gewässer** die Fischerei ausübt, muss – unabhängig vom Fischereischein – sich auch durch einen **Fischereierlaubnisschein** ausweisen können. Der Fischereierlaubnisschein wird vom Fischereiberechtigten ausgestellt.

Die Verordnung über die Schonzeiten und Mindestmaße im Bereich Fischerei für das Land NRW können Sie über den entsprechenden Link einsehen.

Link: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000523](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000523)